

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV Freileitung Weißenburg bis Preith (Trasse T014), Teilabschnitt 1: Weißenburg bis Kaldorf (Mast 150 bis Mast 88)

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.2025 Az. RMF-2EL-3320-4-30-140, den Plan der N-ERGIE Netz GmbH für den Ersatzneubau der 110-kV Freileitung Weißenburg bis Preith (Trasse T014), Teilabschnitt 1: Weißenburg bis Kaldorf (Mast 150 bis Mast 88), festgestellt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Die Freileitung Weißenburg bis Preith (Trasse T014) wurde im Jahr 1954 errichtet und wird den zukünftigen Anforderungen, insbesondere wegen der zu erwartenden Energieeinspeisungen aus erneuerbaren Energien, nicht mehr gerecht. Deshalb soll die Übertragungskapazität der Leitung erhöht werden. Hierzu sieht die nun genehmigte Planung vor, die bestehenden eintraversigen Stahlgittermaste im Teilabschnitt 1 (Weißenburg bis Kaldorf, Mast 2 (= Mast 150 der Anschlussleitung T015 Winterschneidbach-Weißenburg) bis Mast 88) durch neue Stahlvollwandmaste mit ebenfalls einer Traverse zu ersetzen. Die neuen Maste sollen erhöht werden, so dass ein Abstand von mindestens 10 Metern zur Geländeoberkante bei einer Leiterseilendtemperatur von 80 Grad Celsius eingehalten werden kann. Zugleich ist der Austausch der Leiterseile und des Erdseils vorgesehen. Der verfahrensgegenständliche Teilabschnitt hat eine Gesamtlänge ca. 17 km und beginnt nördlich von Hattenhof, führt in nord-östlicher Richtung an Weißenburg vorbei, knickt nördlich von Niederhofen in süd-östliche Richtung ab, führt südlich an Burgsalach und Raitenbuch vorbei bis zur Regierungsbezirksgrenze nach Oberbayern. Für den Ersatzneubau werden Grundstücke in den Städten und Gemeinden Weißenburg, Ellingen, Höttingen, Burgsalach und Raitenbuch in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Zur Klärung einer etwaigen UVP-Pflicht wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Feststellungen hinsichtlich des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht inklusive der wesentlichen Gründe wurden öffentlich bekannt gegeben (UVP-Portal Bayern, www.uvp-verbund.de, am 24.01.2025).

II. Verfügender Teil

1. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

Der Plan der N-ERGIE Netz GmbH (Vorhabensträgerin) für den Ersatzneubau der 110-kV Freileitung Weißenburg bis Preith (Trasse T014), Teilabschnitt 1: Weißenburg bis Kaldorf (Mast 150 bis Mast 88) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst Pläne und Unterlagen, die unter Az.: RMF-2EL-3320-4-30-134 in der digitalen Akte der Regierung von Mittelfranken dokumentiert sind und öffentlich bekannt gegeben werden (siehe dazu unten Ziffer IV.).
3. Der Planfeststellungsbeschluss enthält verschiedene Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zu den Bereichen Anlagen anderer, Wasserwirtschaft, Abfallrecht, Immissionsschutz / Baulärm, Denkmalschutz, Straßenrecht, Landwirtschaft und Naturschutz / Artenschutz.

4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Die Klage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses:

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gegeben, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung und den planfestgestellten Unterlagen für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 08.09.2025 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter der Rubrik Service > Planfeststellung > Planfeststellungsbeschlüsse > Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse zugänglich gemacht wird. Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).
3. Betroffenen oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gem. § 43b Abs.1 Nr. 3 Satz 5, 6 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn sie während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach) gerichtet haben. Die weitere Zugangsmöglichkeit besteht in der Regel in der Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Ansbach, 20.08.2025

Regierung von Mittelfranken

gez.

Wolf

Leitender Regierungsdirektor